

2

## **Editorial**

1 Große Projekte brauchen einen langen Atem. Nachdem die intensive Diskussion über eine Reform des Ertragsteuerrechts aus dem vergangenen Frühjahr über den Sommer ins Stocken geraten war, erhält diese Diskussion gegenwärtig neuen Schwung. Dies ist umso bemerkenswerter, als Themen, die das Licht der politischen Öffentlichkeit einmal erblickt haben, üblicherweise als verbraucht gelten und keine Aussicht darauf haben, erneut aufgegriffen zu werden. Daß die steuerrechtliche Reformdiskussion wieder an Fahrt gewinnt, bestätigt ihre herausragende Bedeutung, zugleich die unverminderte Notwendigkeit, das Steuerrecht gleichheits- und freiheitsgerecht zu vereinfachen. Nicht übersehen werden darf dabei allerdings, daß das wiedererwachte Interesse der Parteien an der Steuerreform auch dem beginnenden Vorwahlkampf geschuldet sein dürfte. Die Ankündigungen aller im Bundestag vertretenen Parteien, an neuen Vorschlägen, gerade auch zur Unternehmensbesteuerung, zu arbeiten und diese Vorschläge zu einem geeigneten Zeitpunkt vor der Bundestagswahl 2006 zu veröffentlichen, läßt – wiederum – eine politische Instrumentalisierung der Thematik befürchten. Um der Zukunft unseres Gemeinwesens willen darf dies nicht geschehen. Wenngleich die Steuerreform nicht aus dem Wahlkampf herausgehalten werden kann und auch nicht herausgehalten werden sollte, muß die Reformdiskussion doch so sachlich geführt werden, daß umgehend nach der Regierungsbildung im Jahr 2006 ein grundlegend reformiertes Steuerrecht in Kraft gesetzt werden kann.

Ein wichtiges Argument für diesen unabdingbaren Schritt bildet nicht zuletzt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, die auf die Kohärenz der nationalen Ertragsteuersysteme keine nennenswerte Rücksicht nimmt. Die jüngeren Entscheidungen der europäischen Gerichtsbarkeit zeigen, daß sich die gegenwärtige Komplexität des deutschen Steuerrechts mit der integrationsinspirierten Auslegung der Grundfreiheiten – insbesondere der Niederlassungsfreiheit – nicht vereinbaren läßt. Die beiden Faktoren führen für den Regelfall des nationalen Anwendungszusammenhangs im Ergebnis zu deformierten Rechtsnormen – wie sich etwa am Beispiel der Lankhorst-Entscheidung (Rs. C-324/00) und des § 8a KStG zeigt. Welche weit reichenden Auswirkungen von der Rechtsprechungskompetenz des Gerichtshofs ausgehen, stellen in dieser Ausgabe die Rechtswissenschaftlerin Katarina Röpke und der Ökonom Klaus Heine für den Kapitalschutz im deutschen Gesellschaftsrecht ausführlich dar. Der fundierte, interdisziplinäre Beitrag gibt Denkanstöße und fordert zur Diskussion heraus. Wir würden uns als Herausgeber freuen, wenn die Untersuchung auch auf Ihr Interesse stößt und Anlaß gibt, sich auf dieser Plattform am Reformprozeß zu beteiligen.

Palm/Kube 270



Entsprechende Beiträge senden Sie bitte an Schriftleitung@finanzreform.de, Anmerkungen zur Zeitschrift selbst an Herausgeber@finanzreform.de. Ein kostenfreies Abonnement erhalten Sie unter Abonnement@finanzreform.de.

Die Herausgeber

Prof. Dr. Hanno Kube Dr. Ulrich Palm

Palm/Kube 271